

BGer 9C_416/2008 vom 12. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_416_2008

FR: TF 9C_416/2008 du 12 décembre 2008

IT: TF 9C_416/2008 del 12 dicembre 2008

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil in der Regel den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG), und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz erwog in pflichtgemässer Würdigung der medizinischen Akten, gestützt auf das Gutachten der Akademie A._____ vom 22. Dezember 2006, welchem voller Beweiswert zukomme - zumal es entgegen den beschwerdeführerischen Vorbringen weder lückenhaft noch widersprüchlich sei - wäre der Versicherte in einer angepassten Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig.

Demgegenüber rügt der Beschwerdeführer, im angefochtenen Entscheid werde der Sachverhalt unrichtig festgestellt und (Bundes-) Recht falsch angewendet. Einmal mehr werde der Hausarzt (gemeint wohl: der den Beschwerdeführer seit 17. März 2006 behandelnde Spezialarzt Dr. med. S._____, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie) gegen die Gutachter ausgespielt, obwohl die Einschätzungen des ersten aktueller und umfassender seien, indem sein Verlaufsbericht vom 24. Januar 2008 die zusätzliche Diagnose eines chronischen depressiven Zustandsbildes enthalte, welches den Ärzten der Akademie A._____ offenbar entgangen sei. Die IV-Stelle hätte den Gutachtern zudem Gelegenheit bieten müssen, sich zum Verlaufsbericht des Dr. med. S._____ vom 24. Januar 2008 zu äussern, in welchem eine Besserung des Zustandes ausgeschlossen und nachvollziehbar eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werde.

E. 3.1

Die in der Beschwerde vorgetragene Argumente erschöpfen sich weitgehend in einer letztinstanzlich unzulässigen, appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Der Versicherte bringt nichts vor, was die Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts als mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG erscheinen lassen könnte. Soweit er geltend macht, den Gutachtern der Akademie A._____ sei die von Dr. med. S._____ am 24. Januar 2008 - im Nachgang zur Verfügung - diagnostizierte chronische depressive Entwicklung entgangen und damit den Beweiswert des Gutachtens vom 22. Dezember 2006 anzweifelt, ist sein Vorbringen bereits deshalb nicht geeignet, eine Bundesrechtsverletzung durch die Vorinstanz darzutun, weil sich in den übrigen medizinischen Akten kein Hinweis auf eine depressive Entwicklung findet: Weder Hausarzt

Dr. med. H. _____ (Bericht vom 20. Januar 2004) noch die Ärzte am Spital Y. _____ (Bericht vom 24. Februar 2004) noch die Mediziner der Befas (Abklärungsbericht vom 10. Februar 2005) erwähnen eine derartige psychische Erkrankung, weshalb jedenfalls eine chronifizierte Problematik unwahrscheinlich ist. Eine erst nach Erlass der Verfügung vom 13. Dezember 2007 aufgetretene depressive Entwicklung wäre im Rahmen eines Neuanmeldungsverfahrens geltend zu machen.

E. 3.2

Wenn das kantonale Gericht hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen der sowohl im psychiatrischen Fachgutachten des Dr. med. F. _____, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 10. November 2006, als auch von Dr. med. S. _____ am 24. Januar 2008 diagnostizierten sozialen Phobie (welche sich insbesondere darin äussert, dass dem Versicherten der Kontakt mit neuen Menschen fremd ist und Ängste, Unsicherheit sowie dysthyme Verstimmungen auslöst) auf die nachvollziehbar begründete Beurteilung der Ärzte der Akademie A. _____ und nicht auf die äusserst knappe Einschätzung des behandelnden Spezialarztes Dr. med. S. _____ abstellte, ist dies aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden: Zum einen hatten die Gutachter der Akademie A. _____ entgegen den Vorbringen des Versicherten nicht erklärt, dieser könne nicht mehr "unter die Leute", sondern (lediglich) festgehalten, er habe anlässlich der Begutachtung ausgeführt, eine Tätigkeit mit längerem Arbeitsweg komme für ihn nicht in Frage, dafür sei er zu scheu. Weiter haben die Gutachter keineswegs verkannt, dass die psychische Erkrankung (teil-)invalidisierend ist. In Würdigung, dass es dem Beschwerdeführer jedenfalls bei nicht unvorbereiteter Begegnung mit Drittpersonen möglich ist, sich mitzuteilen und in einen Diskurs zu treten, wie er im Verlaufe des Abklärungsverfahrens mehrfach bewiesen hat, ist die Einschätzung im Gutachten der Akademie A. _____ durchaus nachvollziehbar, wonach - zumindest in einer wenig sozialkonfrontierenden Erwerbstätigkeit - eine 50%ige Arbeitsfähigkeit besteht. Das kantonale Gericht durfte überdies ohne Verletzung von Bundesrecht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen behandelnder (Spezial-)Ärzte mit besonderer Sorgfalt zu würdigen sind (hiezue etwa Urteil I 128/98 vom 24. Januar 2000 E. 3b/cc, publiziert in: AHI 2001 S. 114). Schliesslich hat es in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung von weiteren medizinischen Abklärungen abgesehen. In der Tat ist die Begutachtung nicht Sache des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin (vgl. statt vieler Urteile 9C_814/2008 vom 25. November 2008 E. 3.2 und 9C_750/2007 vom 18. August 2008 E. 4.1.1, je mit weiteren Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.